



Amtsblatt

für die

Stadt Leinefelde-Worbis

mit ihren Ortsteilen Beuren, Birkungen, Breitenbach, Breitenholz, Hundeshagen, Kallmerode, Kaltohmfeld, Kirchohmfeld, Leinefelde, Wintzingerode, Worbis

Jahrgang 2023

Leinefelde-Worbis, den 12.01.2023

Nr. 1

Inhalt

Seite

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

- Einladung zur Sitzung des Ortsteilrates Birkungen am 23.01.2023 2

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

- Nachtragshaushaltssatzung 2022 Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2022 3
- 2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen mit Preisverzeichnis 5
- 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung 7
- 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung 9

Herausgeber:

Stadt Leinefelde-Worbis

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt kann gegen Zusendung eines frankierten Briefumschlages bei der Stadt Leinefelde-Worbis, Ratsbüro, Worbis, Rossmarkt 1, 37339 Leinefelde-Worbis, als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise bezogen werden. (Preis je Doppelseite 0,10 € zzgl. Versandkosten)
Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt und wird auf Wunsch per E-Mail zugesandt.
Auch unter der Internetadresse www.leinefelde-worbis.de ist das Amtsblatt abrufbar.

A. Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Leinefelde-Worbis

B e k a n n t m a c h u n g

Einladung

Am **Montag, dem 23.01.2023 um 19:00 Uhr** findet in der Festhalle Siechen in Birkungen, Klubraum, Siechenstraße 20, 37327 Leinefelde-Worbis, die 12. Sitzung des Ortsteilrates des Ortsteiles Birkungen statt, zu der ich Sie im Einvernehmen mit dem Bürgermeister herzlich einlade.

Ich bitte um Einhaltung der gültigen Hygienevorschriften.

gez. Michael Apel
Ortsteilbürgermeister

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der ordnungsgemäßen Ladung**
- 2. Feststellung der Tagesordnung**
- 3. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsteilrates vom 17.10.2022**
- 4. Mitteilungen des Ortsteilbürgermeisters, des Bürgermeisters, der Verwaltung und Aussprache**
- 5. Beratung über Beschlussvorlagen**
 - 5.1. Beschluss zum Ausgabeplan der Ortsteilratsmittel 2023 – Ortsteil Birkungen
Vorlage: 6/2023
- 6. Anfragen und Anregungen**
- 7. Schließung der öffentlichen Sitzung des Ortsteilrates**
- 8. Anfragen der Bürger**

II. Nichtöffentliche Sitzung

B. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes "Eichsfelder Kessel" (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2022

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 2022 (GVBl. S. 414, 415) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 6. September 2014 (GVBl. S. 642), geändert durch Verordnung vom 17. September 2020 (GVBl. S. 565) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022:

§ 1

Es wird folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 festgesetzt:

| (Angaben in €) | Erfolgsplan | |
|-----------------------------------|---------------|---------------|
| | Erträge | Aufwendungen |
| Bereich Wasserversorgung | | |
| von bisher | 4.767.000,00 | 4.813.000,00 |
| erhöht um | 37.000,00 | 155.000,00 |
| vermindert um | | |
| auf nunmehr festgesetzt | 4.804.000,00 | 4.968.000,00 |
| Bereich Abwasserentsorgung | | |
| von bisher | 8.663.000,00 | 9.100.000,00 |
| erhöht um | 423.000,00 | 47.000,00 |
| vermindert um | | |
| auf nunmehr festgesetzt | 9.086.000,00 | 9.147.000,00 |
| Gesamt | | |
| von bisher | 13.430.000,00 | 13.913.000,00 |
| erhöht um | 460.000,00 | 202.000,00 |
| vermindert um | | |
| auf nunmehr festgesetzt | 13.890.000,00 | 14.115.000,00 |

| (Angaben in €) | Vermögensplan | |
|-----------------------------------|---------------|---------------|
| | Einnahmen | Ausgaben |
| Bereich Wasserversorgung | | |
| von bisher | 3.847.000,00 | 3.847.000,00 |
| erhöht um | | |
| vermindert um | 131.000,00 | 131.000,00 |
| auf nunmehr festgesetzt | 3.716.000,00 | 3.716.000,00 |
| Bereich Abwasserentsorgung | | |
| von bisher | 11.344.000,00 | 11.344.000,00 |
| erhöht um | | |
| vermindert um | 1.236.000,00 | 1.236.000,00 |
| auf nunmehr festgesetzt | 10.108.000,00 | 10.108.000,00 |
| Gesamt | | |
| von bisher | 15.191.000,00 | 15.191.000,00 |
| erhöht um | | |
| vermindert um | 1.367.000,00 | 1.367.000,00 |
| auf nunmehr festgesetzt | 13.824.000,00 | 13.824.000,00 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Straßenentwässerungsbetriebskostenumlage wird im Bereich Abwasser von 46.165,00 € um 1.458,00 € erhöht und somit auf 47.623,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für den

| | |
|--|-----------------------------|
| Bereich Wasserversorgung in Höhe von bisher | 2.372.000,00 € |
| um | 337.000,00 € vermindert |
| und nunmehr auf | 2.035.000,00 € festgesetzt. |

| | |
|--|-----------------------------|
| Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von bisher | 4.323.000,00 € |
| um | 40.000,00 € erhöht |
| und nunmehr auf | 4.363.000,00 € festgesetzt. |

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird für den

| | |
|--|---------------------------|
| Bereich Wasserversorgung in Höhe von bisher | 654.000,00 € |
| um | 224.000,00 € erhöht |
| und nunmehr auf | 878.000,00 € festgesetzt. |

| | |
|--|-----------------------------|
| Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von bisher | 7.165.000,00 € |
| um | 3.439.000,00 € vermindert |
| und nunmehr auf | 3.726.000,00 € festgesetzt. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan bleibt für den

| | |
|---|---------------------------|
| Bereich Wasserversorgung in Höhe von | 300.000,00 € unverändert. |
|---|---------------------------|

| | |
|---|---------------------------|
| Bereich Abwasserentsorgung in Höhe von | 600.000,00 € unverändert. |
|---|---------------------------|

§ 6

Diese 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, den 15.12.2022

(Siegel)

Eckart Lintzel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2022

1. Mit Beschluss vom 29.11.2022, Nr. 10 - 2022 hat die Verbandsversammlung die 1. Nachtragshaushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2022 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2022 die 1. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ genehmigt.
3. Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan für das Jahr 2022 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ liegt in der Zeit vom

21.12.2022 bis 20.01.2023

im Sitz des Zweckverbandes, Breitenworbiser Str. 1, 37355 Niederorschel, im Zimmer - Nr. 101 (Kaufmännischer Bereich) zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich aus.

Der 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2022 kann bis zur Entlastung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss dieses Wirtschaftsjahres zu den üblichen Geschäftszeiten am Sitz des Verbandes in 37355 Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1 eingesehen werden.

Niederorschel, den 15.12.2022

Siegel

gez. Verbandsvorsitzender

2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 29.08.2016

Das als Anlage beigefügte Preisverzeichnis ist Bestandteil der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980.

Art. 1

Im Punkt 1.2 des Preisverzeichnisses des WAZ „Eichsfelder Kessel“ für die Trinkwasserversorgung wird der jährliche Grundpreis bei der Verwendung von Wasserzählern auf der Grundlage der Neukalkulation für den Zeitraum 2023-2026 angepasst.

Art. 2

Im Punkt 1.3 des Preisverzeichnisses des WAZ „Eichsfelder Kessel“ für die Trinkwasserversorgung wird der Mengenpreis auf der Grundlage der Neukalkulation für den Zeitraum 2023-2026 angepasst.

Art. 3

Die 2. Änderung zu den Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ zur AVBWasserV vom 20. Juni 1980 tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Niederorschel, den 15.12.2022

Siegel

Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Niederorschel, 29.11.2022

Anlage

zu den Ergänzenden Bestimmungen des WAZ „Eichsfelder Kessel“
zur „AVBWasserV“ vom 20. Juni 1980, in der Fassung vom 29.08.2016

Preisverzeichnis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für die Trinkwasserversorgung Kalkulationszeitraum 2023 - 2026

1. Tarifpreis für die Versorgung mit Trinkwasser

1.1 Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage dar. Er wird für jeden Grundstücksanschluss nach dem Nenndurchfluss (Qn) bzw. dem Dauerdurchfluss (Q3) nach der Europäischen Messgeräte Richtlinie (MID) verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird der Grundpreis nach dem Nenndurchfluss oder Dauerdurchfluss der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

1.2 Der jährliche **Grundpreis** beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Größe

| | Qn (Nenndurchfluss) oder | Q3 (Dauerdurchfluss) | Grundpreis/Jahr |
|------|---------------------------------|-----------------------------|------------------------|
| bis | 2,5 m ³ /h | 4 m ³ /h | 212,93 € |
| bis | 6,0 m ³ /h | 10 m ³ /h | 512,53 € |
| bis | 10,0 m ³ /h | 16 m ³ /h | 853,86 € |
| bis | 15,0 m ³ /h | 25 m ³ /h | 1.280,79 € |
| bis | 40,0 m ³ /h | 63 m ³ /h | 3.415,44 € |
| über | 40,0 m ³ /h | 100 m ³ /h | 5.123,16 € |

1.3 Der **Mengenpreis** bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers und gilt zusätzlich zum Grundpreis für die bezogene Wassermenge. Der Mengenpreis beträgt

1,69 € je Kubikmeter

entnommenen Wassers. Dieser Mengenpreis gilt auch für die Entnahme über einen beweglichen Wasserzähler (Standrohr) oder einen Bauwasseranschluss.

- 1.4 Der Mietpreis für ein **Zählerstandrohr** beträgt 3,75 € je Tag. Die Kautions für die Überlassung eines Standrohrs beträgt 350,00 €.

2. Umsatzsteuer

- 2.1 Die Entgelte gemäß der Ziffer 1 beinhalten jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer von derzeit 7%. Diese wird in den jeweiligen Rechnungen gesondert ausgewiesen.
- 2.2 Ändert sich der gesetzliche Umsatzsteuersatz, ändern sich die in der Ziffer 1 festgelegten Bruttoentgelte entsprechend.

3. Pauschalen

| | |
|--|---------|
| Mahnkosten (Ziffer 15.1 der Erg. Bestimmungen) | 2,50 € |
| Einstellung der Versorgung (Ziffer 15.2 der Erg. Bestimmungen) | 59,50 € |
| Wiederinbetriebnahme (Ziffer 15.3 der Erg. Bestimmungen) | 59,50 € |

Veröffentlichungsvermerk

2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 29.08.2016

1. Mit Beschluss vom 29.11.2022, Beschluss Nr. 13 – 2022, hat die Verbandsversammlung die 2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 29.08.2016 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2022 die 2. Änderung der Ergänzenden Bestimmungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 29.08.2016 genehmigt.
3. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte nach § 16 der Verbandssatzung des WAZ „Eichsfelder Kessel“ im Amtsblatt Nr. 67 vom 22.12.2022 des Landkreises Eichsfeld.

Niederorschel, den 15.12.2022

Verbandsvorsitzender

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (WAZ ‚EK‘)

gemäß Beschluss Nr. 14-2022 der Verbandsversammlung des WAZ ‚EK‘ vom 29.11.2022

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010:

Artikel 1

Es werden folgende Änderungen vorgenommen.

1.) § 3 Abs. 2 a und b erhalten folgende Fassung:

(2) Die Gebühr beträgt

- | | | |
|----|--|--------|
| a) | für Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage (Volleinleiter) angeschlossen sind | 2,22 € |
| b) | für Grundstücke, deren Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet werden, die nicht an eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage (Teileinleiter) angeschlossen sind | 1,06 € |

2.) § 4, Abs. 7 erhält folgende Fassung:

(7) Der Gebührensatz für die Einleitung von Niederschlagswasser beträgt 0,46 € pro m² und Jahr.

3.) § 4a, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Abweichend von § 4 Abs. 7 beträgt der Gebührensatz 0,96 € pro m² und Jahr.

4.) § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt

- | | | |
|----|--|------------------------|
| a) | für Schmutzwasser aus einer abflusslosen Grube | 39,66 €/m ³ |
| b) | für Schmutzwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage | 41,01 €/m ³ |

Artikel 2

Die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausfertigung:

Niederorschel, 15.12.2022

(Siegel)

Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Veröffentlichungsvermerk

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“

1. Mit Beschluss vom 29.11.2022, Beschluss Nr. 14 – 2022, hat die Verbandsversammlung die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2022 die 6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2010 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ genehmigt.
3. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte nach § 16 der Verbandssatzung des WAZ „Eichsfelder Kessel“ im Amtsblatt Nr. 67 vom 22.12.2022 des Landkreises Eichsfeld.

Niederorschel, den 15.12.2022

Verbandsvorsitzender

1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 15.12.2009

Aufgrund der §§ 2, 7, 7b, 14 und 21a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396) sowie der §§ 20 und 23 des Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2009.

Art. 1

Folgende Änderung ist in der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung vorzunehmen:

§ 7 Beitragssätze

Der Beitragssatz beträgt für

- | | |
|---|--------|
| 1. das Kanalnetz inklusive Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich) | 2,32 € |
| 2. die Kläranlage, Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich) | 0,50 € |

je Quadratmeter gewichteter **Grundstücksfläche**.

Art. 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung in der Fassung vom 15.12.2009 des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Ausgefertigt:

Niederorschel, den 15.12.2022

Siegel

Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Veröffentlichungsvermerk

1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 15.12.2009
1. Mit Beschluss vom 29.11.2022, Beschluss Nr. 15 – 2022, hat die Versammlung die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 15.12.2009 beschlossen.
2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 14.12.2022 die 1. Satzung zur Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ in der Fassung vom 15.12.2009 genehmigt.
3. Die amtliche Bekanntmachung erfolgte nach § 16 der Verbandssatzung des WAZ „Eichsfelder Kessel“ im Amtsblatt Nr. 67 vom 22.12.2022 des Landkreises Eichsfeld.

Niederorschel, den 15.12.2022

Verbandsvorsitzender
